

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt / Stauffer**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1931)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1931.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

Stellvertreter: Regierungsrat **Stauffer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Der Bestand der *Kirchgemeinden* ist im Berichtsjahr unverändert geblieben. Von den im Bericht des Vorjahres erwähnten Eingaben betreffend Errichtung neuer *Pfarrstellen* konnte einzig das Gesuch der Kirchgemeinde Thurnen in zustimmendem Sinne erledigt werden (vgl. Abschnitt II hienach).

Im Berichtsjahr wurden folgende neue Begehren eingereicht:

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde St. Immertal, umfassend die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Péry-La Heutte, Sonceboz-Sombeval, Corgémont-Cortébert, Courtelary-Cormoret, St. Imier-Villeret, Sonvilier, Renan und La Ferrière, stellte das Gesuch um Trennung in zwei selbständige Kirchgemeinden (oberes und unteres St. Immertal). Die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde und ihre unzweckmässige und schwerfällige Organisation liessen das Gesuch als begründet erscheinen. Der von der Kirchendirektion ausgearbeitete Dekretsentwurf, welcher die Trennung der bisherigen Kirchgemeinde in zwei selbständige Kirchgemeinden St. Immer (oberes St. Immertal) und Corgémont (unteres St. Immertal) vorsieht, ist vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen worden. Die Behandlung des Geschäftes durch diese Behörde fällt nicht in das Berichtsjahr.

Mit Rücksicht auf gewisse Erscheinungen anlässlich der Neubesetzung einer französischen Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Biel beantragt der Synodalrat die Trennung dieser Kirchgemeinde in zwei Kirchgemeinden, nämlich:

a) eine deutsche Kirchgemeinde, der sämtliche deutsch sprechenden Glieder der Gemeinde angehören würden;

b) eine französische Kirchgemeinde, der neben den in Biel wohnenden der Landeskirche angehörenden Protestanten französischer Zunge auch die französisch sprechenden Angehörigen der Kirchgemeinde Mett-Madretsch angehören würden.

Sobald sich die Kirchgemeindeversammlungen von Biel und Mett-Madretsch zu der Angelegenheit ausgesprochen haben werden, wird die Kirchendirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates entsprechende Anträge unterbreiten.

Die reformierte Kirchgemeinde Delsberg und die römisch-katholische Kirchgemeinde Moutier stellen das Gesuch um Bewilligung von Hilfsgeistlichenstellen. Diese beiden Begehren müssen angesichts der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage des Staates noch zurückgestellt werden.

Die Frage der künftigen kirchlichen Bedienung von Abländschen (vgl. Verwaltungsbericht für 1930) hat den Synodalrat und die Kirchendirektion auch im Berichtsjahr beschäftigt. Zur Abklärung der Sachlage fanden in Abländschen und Saanen Konferenzen mit den dortigen Kirchgemeindebehörden statt, an denen Abordnungen des Synodalrates und des Regierungsrates teilnahmen. Nach Prüfung verschiedener Varianten soll nun eine Lösung gesucht werden durch Schaffung einer Bezirkshelferstelle Saanen-Obersimmental, mit der Verpflichtung für deren Inhaber, auch die Bevölkerung der Ortschaft Abländschen kirchlich zu betreuen. Über die Erledigung der Angelegenheit wird der nächste Bericht Mitteilungen enthalten.

Nach Errichtung der oben erwähnten zweiten Pfarrstelle für die Kirchgemeinde Thurnen und Besetzung

der Pfarrstelle von Sonceboz-Sombeval infolge Auflösung der Personalunion mit Corgémont (vgl. Verwaltungsbericht für 1929) ergibt sich auf Ende 1931 folgender Bestand von Kirchgemeinden und Pfarrstellen:

	Zahl der Kirchgemeinden		
Reformierte Kirche	198 ¹⁾		
Römisch-katholische Kirche	66		
Christkatholische Kirche	4		
	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	238	8	4
Römisch-katholische Kirche	66	—	25 ²⁾
Christkatholische Kirche	4	—	3

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens haben im Berichtsjahr 25 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt. Der Regierungsrat hat 8 Reglemente genehmigt.

Der Ausarbeitung der Kirchgemeindereglemente wird nicht immer die erforderliche Sorgfalt gewidmet. Wie bereits im letzten Bericht erwähnt, hat die Kirchendirektion entsprechend einem wiederholt geäußerten Wunsch ein *Normal-Reglement* aufgestellt und allen Kirchgemeinderäten übermittelt. Trotz diesem begleitenden Normal-Reglement, das den Kirchgemeinbehörden ihre Aufgabe wesentlich erleichtert, werden den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens häufig Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingereicht, die den Anforderungen nicht entsprechen und mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehen. Leider kommt es gelegentlich auch vor, dass die Bemerkungen der genannten Direktionen bei der definitiven Ausfertigung des Reglementes unbeachtet bleiben, so dass dieses ein zweites Mal zur Anbringung von Korrekturen und Ergänzungen zurückgewiesen werden muss. Den Kirchgemeinden wird erneut empfohlen, künftig bei der Revision ihrer Reglemente das Normal-Reglement und die einschlägigen Gesetzesvorschriften zu berücksichtigen, damit spätere zeitraubende Verhandlungen unterbleiben können. Mit einer klaren und bestimmten Fassung der Reglemente und deren strikten Handhabung kann namentlich auch Beschwerden gegen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeinerversammlung vorgebeugt werden.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Die Gesamtzahl der Kirchgemeinden mit beschränktem oder unbeschränktem Stimmrecht der Frauen ist im Berichtsjahr unverändert geblieben. Verschiebungen sind nur insofern zu verzeichnen, als einzelne Kirchgemeinden vom beschränkten zum unbeschränkten kirchlichen Frauenstimmrecht übergetreten sind. Das Ergebnis auf Ende 1931 ist folgendes:

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (nur für Wahlen) besteht in 49 Kirchgemeinden.

¹⁾ Inklusiv Kerzers (bernisch-freiburgisch). In obiger Zahl nicht inbegriffen sind dagegen die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

²⁾ Hilfsgeistliche am Pfarrsitz 10, Sektionsvikare 15.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* in allen kirchlichen Angelegenheiten (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929 besitzen die Kirchgemeinden Stettlen, Mett-Madretsch, Rüti b. B. und Thun.

c) Die nachbezeichneten 12 Kirchgemeinden haben das *unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht* der Frauen eingeführt:

Langenthal,
Bern, Münster-Kirchgemeinde,
» Nydeck- »
» Heiliggeist- »
» Johannes- »
» Paulus- »
» Friedens- »
» Französische, »
» christkathol. »
Biel, reformierte »
Grosshöchstetten,
Ligerz.

Austritte aus der Landeskirche.

Die Anfrage einer stadtbernischen Kirchgemeinde betreffend Kollektivaustritte aus der Landeskirche wurde von der Kirchendirektion, im Einvernehmen mit dem Synodalrat und der Justizdirektion, dahin beantwortet, dass nach den Bestimmungen des Kultussteuerdekretes weder für die Anmeldung des Austrittes noch für die definitive Austrittserklärung die kollektive Form zulässig sei.

Auf eine andere Anfrage hat die Kirchendirektion, entsprechend dem Mitbericht der Justizdirektion, geantwortet, dass gemäss den Vorschriften des zitierten Dekretes und der Notariatsgesetzgebung die notarielle Beglaubigung der Unterschriften auf der Austrittserklärung nach wie vor verlangt werden müsse.

II. Gesetzgebung.

Durch Dekret des Grossen Rates vom 10. November 1931 wurde für die Kirchgemeinde Thurnen, mit Sitz in Riggisberg, eine zweite Pfarrstelle geschaffen.

Die Verordnung vom 29. Juli 1930 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen, die sich in der Hauptsache an das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 anlehnt, enthält keine Bestimmung über die für die Anordnung einer Stichwahl zu beobachtende Frist. Nach der für politische Wahlen geltenden Praxis wird ein allfälliger zweiter Wahlgang 14 Tage nach dem Hauptabstimmungstag festgesetzt. Diese Frist soll auch für kirchliche Wahlen gelten. In diesem Sinne wurde eine Anfrage der Kirchenverwaltungskommission der Stadt Bern beantwortet.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* versammelte sich am 1. Dezember 1931 zu ihrer ordentlichen Sitzung. Sie behandelte und genehmigte den Geschäftsbericht des Sy-

nodalrates und die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1930. Diese verzeigt in der laufenden Verwaltung an

Einnahmen	Fr. 95,539. 57
Ausgaben	» 88,089. 57
Aktivsaldo	» 7,450. —

Das Reinvermögen auf Ende 1930 beträgt Fr. 319,234. 95.

Der Voranschlag für 1932, von der Synode einstimmig gutgeheissen, sieht unter den Ausgaben die üblichen Beiträge vor an die Taubstummenpastoration, Helferei Büren-Solothurn, Gemeindevikariate, Pastoration und kirchlicher Jugendunterricht in Diasporagemeinden, Jugendfürsorge, ferner die Zuwendungen an schwerbelastete Kirchgemeinden. Neu figuriert im Voranschlag ein Posten von Fr. 30,427 für Beiträge an Kirchgemeinden für neue kirchliche Gebäude, entsprechend den Mehreinnahmen infolge Erhöhung der Kopfsteuer an die kirchliche Zentralkasse um 5 Rappen. Durch diese Beiträge der Gesamtkirche sollen die Gemeinden zur vermehrten Fürsorge für die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung angespornt werden. Eine entsprechende, vom Synodalrat aufgestellte «Verordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen aus der kirchlichen Zentralkasse an die Erstellung kirchlicher Gebäude» wurde von der Synode genehmigt. Ebenfalls in zustimmendem Sinne behandelte sie einen Antrag des kantonalen Pfarrvereins, unterstützt vom Synodalrat, eine allgemeine Kirchenkollekte (Weihnachtskollekte) für die Arbeitslosen, unter besonderer Berücksichtigung von ausgesteuerten Familienvätern, zu erheben und den Ertrag der Direktion des Innern zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen wird bezüglich der Verhandlungen der Synode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Über die Tätigkeit des *Synodalrates* orientiert der ebenfalls im Druck erschienene Geschäftsbericht. Die vom Synodalrat für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kirchenkollekten hatten folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag, bestimmt als Beitrag an die Baukosten eines Kirchgemeindehauses (Foyer) in Moutier, ergab Fr. 10,207.

2. Die Konfirmationskollekte, als Ergänzung der Zwingli-Gedächtnissammlung, zugunsten der Jugendheime Wildhaus, Vaumarcus und Gwatt beläuft sich auf Fr. 5579.

3. Die Pfingstkollekte im Betrag von Fr. 7517 wurde dem Krankenpflegeverband des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit (kirchliche Krankenschwestern) zugewiesen.

4. Die Bettagskollekte für das Heim für alkoholranke Frauen im Wysshölzli bei Herzogenbuchsee beträgt Fr. 20,385. 90.

5. Die Kollekte vom Reformationssonntag von Fr. 13,406 fand Verwendung für den Kirchenbau der protestantischen Kirchgemeinde Allschwil.

In der Absicht, das Kirchenvolk aufzuklären über die Aufgabe der Kirche an der schulentlassenen Jugend und im Blick auf die oben erwähnte, vom Schweizerischen evangelischen Kirchenbund beschlossene Zwingli-Gedächtnissammlung zugunsten der drei genannten reformierten Jugendheimstätten schlug der Synodalrat als Thema für den Kirchensonntag (1. Februar

1931) vor: «Kirche und Jugend». Dieses offizielle Thema wurde in den meisten Gemeinden behandelt.

Der Synodalrat erliess einen Aufruf zugunsten des am 28. Juni 1931 vom Bernervolk angenommenen Tuberkulosehilfsgesetzes.

Von neuen Publikationen des Synodalrates sind zu erwähnen der von Dr. R. v. Tavel verfasste Generalbericht über das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der bernischen Landeskirche in den Jahren 1920—1930, betitelt: «Volk heran, zur Arbeit», ferner eine Neuausgabe des «Bernner Synodus» von 1532.

Kirchliche Bauten. Der Kirchgemeinde Guggisberg wurde an die Kosten der Erstellung eines Filiationkirchleins im Sangernboden ein einmaliger Staatsbeitrag von Fr. 4000 bewilligt (Regierungsratsbeschluss vom 18. August 1931).

Wohnungsentschädigung; Loskauf. Der Kirchgemeinde Soneboz-Sombeval wurde an Stelle einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Pfarrer als Gegenwert eine einmalige Loskaufsumme von Fr. 25,000 als Beitrag an die Kosten der Erstellung eines Pfarrhauses bewilligt, zahlbar in zwei Raten von je Fr. 12,500 in den Jahren 1931 und 1932. Der bezügliche, zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde abgeschlossene Vertrag ist vom Regierungsrat genehmigt worden.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	7
b) auswärtige Geistliche	9
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) .	6
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente	3
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	4
Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit . . .	3
6. Ausschreibung von Pfarrstellen	16
7. Anerkennung von Pfarrwahlen	17

Diesen Angaben ist weiter beizufügen:

Ende 1931 waren unbesetzt die Pfarrstellen Abäländschen, Guttannen, Röthenbach i. E. sowie die Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Freibergen.

In 11 Kirchgemeinden ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden. In zwei Fällen erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung (Art. 6 des zitierten Gesetzes). In 6 solothurnischen, dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ebenfalls wiedergewählt worden.

Die Kirchendirektion bestätigte die Wahl von 7 Pfarrverwesern und 4 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die Bezirkshelfer von Büren-Solothurn und des Jura sind vom Regierungsrat für 6 Jahre im Amte bestätigt worden.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betragen im Jahr 1931 insgesamt Fr. 2,146,670. 45 (1930: Fr. 2,132,499. 70). Sie setzen

sich zusammen wie folgt: Besoldungen der Geistlichen (inklusive Besoldungsbeiträge) Fr. 1,750,641. 90, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 44,146. 80, Holzentschädigungen Fr. 74,519. 55, Leibgedinge Fr. 20,600, theologische Prüfungskommission Fr. 2,562. 20, Mietzinse Fr. 241,700, Sonceboz-Sombeval, Loskauf Wohnungsentschädigung (I. Rate) Fr. 12,500.

B. Römisch-katholische Kirche.

Bistum Basel; Erhöhung der Besoldung des Bischofs. Die am 5. Oktober 1931 in Solothurn abgehaltene Diözesankonferenz des Bistums Basel, an der sämtliche Diözesanstände, nämlich Luzern, Aargau, Thurgau, Bern, Zug, Basel-Landschaft und Solothurn, vertreten waren, hat entsprechend einer Anregung des Regierungsrates des Kantons Luzern beschlossen, dem Bischof von Basel ab 1. Januar 1932 zu seiner Besoldung von jährlich Fr. 20,000 einen jährlichen Zuschuss von Fr. 10,000 an die Verwaltungskosten des Ordinariates zu gewähren, womit sich das bischöfliche Einkommen auf insgesamt Fr. 30,000 erhöht. Dieser Beschluss der Diözesankonferenz unterliegt der Genehmigung durch die Regierungen der Diözesanstände.

Diese Genehmigung ist seither allseitig erfolgt. Ferner haben alle Diözesanstände, einschliesslich Bern, zugestimmt, entsprechend der Empfehlung der Diözesankonferenz, den erwähnten Zuschuss auch rückwirkend für 1931 auszurichten.

Römisch-katholische Kommission. Diese hat an Stelle des verstorbenen Fürsprech Dr. Boinay zu ihrem Präsidenten gewählt E. Jobin, Fürsprech in Saignelégier.

Am 25. Oktober 1931 erfolgte die Neuwahl der Kommission. Gewählt wurden:

Paul Bourquard, Pfarrer und Dekan in Courrendlin;
Emile Chapuis, Pfarrer und Dekan in Saignelégier;
Alphonse Gueniat, Pfarrer und Dekan in Delsberg;
Albert Membrez, Pfarrer und Dekan in Pruntrut;
Albert Ackermann, Grossrat in Bourrignon;
J. Gerster, Fürsprech in Laufen;
Simon Brahier, Fürsprech in Münster;
Ernst Stouder, Bankangestellter in Courtedoux;
Constant Gogniat, Kaufmann in Biel;
Ephrem Jobin, Fürsprech in Saignelégier;
Xavier Jobin, Fürsprech in Pruntrut.

Sektionsvikariate. Die Kirchendirektion hat dieser Angelegenheit auch im Berichtsjahr ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Nach Einholung der Vernehmlassungen der zuständigen Regierungsstatthalter und der römisch-katholischen Kommission und erneuter Prüfung aller in Betracht fallenden Umstände hat sie seither eine Vorlage ausgearbeitet, die dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates demnächst unterbreitet wird.

Kirchliches Stimmregister. Die römisch-katholische Kirchengemeinde Biel umfasst die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Biel, Nidau, Aarberg, Büren, Erlach und Neuenstadt sowie der Gemeinden Péry-Reuchenette, La Heutte, Plagne, Romont, Vau-

felin und Orvin. Angesichts dieser Zusammensetzung der Kirchengemeinde wäre für sie die Führung eines kirchlichen Stimmregisters mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Der Kirchengemeinderat stellte deshalb das Gesuch, er möchte ausnahmsweise von der Anlage und Führung eines besondern kirchlichen Stimmregisters enthoben werden. Der Regierungsrat hat diesem Gesuch gestützt auf § 1, Abs. 3, der Verordnung vom 29. Juli 1930 unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des kirchlichen Stimmrechtes entsprochen.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	6
b) auswärtige Geistliche	1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen)	2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	2
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	0
b) im Ruhestand	1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit.	0
Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit	0
6. Ausschreibung von Pfarrstellen	5
7. Anerkennung von Pfarrwahlen	6

Ende 1930 war unbesetzt die Stelle des Sektionsvikars von Ocourt-La Motte.

Die Kirchendirektion genehmigte die Wahl von 6 Pfarrverwesern und 9 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche im Jahr 1931 betragen Fr. 480,805. 20 (1930: Fr. 477,370. 15). Davon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 432,136. 50, Wohnungsentschädigungen Fr. 4500, Holzentschädigungen Fr. 1800, Leibgedinge Fr. 29,530. 80, Bischof und Domherren Fr. 12,882. 50.

C. Christkatholische Kirche.

Im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums ist als einzige Änderung zu verzeichnen der Rücktritt des provisorischen Hilfsgeistlichen von Biel und die nebenamtliche Wiederbesetzung der Stelle mit dem Pfarrer von St. Immer.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1931 Fr. 41,074. 60 (1930: Fr. 42,714. 70), die sich auf folgende Posten verteilen: Besoldungen der Geistlichen Fr. 35,755. 65, Wohnungsentschädigungen Fr. 1300, Holzentschädigungen Fr. 1200. Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750, theologische Prüfungskommission Fr. 68. 95.

Bern, den 13. Mai 1932.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1932.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.